



Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen
Unione Svizzera degli Installatori Elettricisti
Uniuon Svizra dals Installaturs Electricists
Union Suisse des Installateurs-Electriciens

**Reglement
über die Durchführung
der Berufs- und höheren
Fachprüfungen im Elektro- und
Telematik-Installationsgewerbe**

271-D

Gestützt auf die Artikel 51 - 57 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (im Folgenden Bundesgesetz genannt) und die Artikel 44 - 50 der Verordnung über die Berufsbildung vom 7. November 1979 erlässt die Trägerschaft nach Artikel 1 folgendes Reglement:

1 ALLGEMEINES

Die Berufsbezeichnungen wie auch die Berufstitel werden in männlicher und weiblicher Form angegeben. Die Vorschriften dieses Reglements beschränken sich aus sprachlichen Gründen auf eine der beiden Formen.

Unter "Prüfung" wird eine Prüfung verstanden, die von der Berufs- und Meister-Prüfungskommission (BMPK), nachfolgend Prüfungskommission genannt, durchgeführt wird.

Unter "Schule" wird ein Ausbildungsinstitut verstanden, welches die Kandidaten ausbildet und Prüfungen gemäss den Weisungen der Prüfungskommission durchführt.

Unter "Prüfungsleitung" wird der Chefexperte und der Prüfungssekretär verstanden, die für die jeweiligen Prüfungen von der Prüfungskommission bestimmt werden.

Art. 1 Trägerschaft

- 1 Der Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI) bildet die Trägerschaft.
Die Trägerschaft führt die Prüfungen in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI), der Schweizerischen Vereinigung Beratender Ingenieure (USIC) und dem Verein Interessengemeinschaft Weiterbildung Elektro (IG) durch.
- 2 Die genannte Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

Art. 2 Zweck der eidgenössischen Titel

- 1 Durch die Berufsprüfung **Elektro-Projektleiter** hat der Kandidat den Nachweis zu erbringen, dass er die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, Elektroprojekte gemäss den einschlägigen Normen, Vorschriften und SIA-Ordnungen selbständig zu planen und Installationen gemäss Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen (SR734.27), nachfolgend NIV genannt, zu kontrollieren (Kontrollberechtigung) und sicherheitstechnische Beratungen durchzuführen.
- 2 Durch die Berufsprüfung **Elektro-Sicherheitsberater** hat der Kandidat den Nachweis zu erbringen, dass er die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, Installationen gemäss NIV zu kontrollieren (Kontrollberechtigung) und sicherheitstechnische Beratungen durchzuführen.
- 3 Durch die Berufsprüfung **Telematik-Projektleiter** hat der Kandidat den Nachweis zu erbringen, dass er die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, Telematikanlagen und Netzwerke zu planen, zu erstellen und in Betrieb zu nehmen.

- 4 Durch die höhere Fachprüfung **dipl. Elektroinstallateur** hat der Kandidat den Nachweis zu erbringen, dass er die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, Installationen gemäss NIV (Fachkundigkeit) und Telematikanlagen zu projektieren und zu erstellen. Er muss sich über die notwendigen Kenntnisse ausweisen, in seinem Beruf höheren Ansprüchen bezüglich Technik und Unternehmensführung (Betriebswirtschaft, Marketing, Recht) zu genügen, um einen Betrieb verantwortlich zu leiten.
- 5 Durch die höhere Fachprüfung **dipl. Elektroplaner** hat der Kandidat den Nachweis zu erbringen, dass er die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, anspruchsvolle Elektroprojekte gemäss den einschlägigen Normen, Vorschriften und SIA-Ordnungen selbstständig und im gesamten Umfang zu planen.
- 6 Durch die höhere Fachprüfung **dipl. Telematiker** hat der Kandidat den Nachweis zu erbringen, dass er die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, Telematikanlagen und Netzwerke im gesamten Umfang zu planen und in Betrieb zu nehmen. Er muss sich über die notwendigen Kenntnisse ausweisen, in seinem Beruf höheren Ansprüchen bezüglich Technik und Unternehmensführung (Betriebswirtschaft, Marketing, Recht) zu genügen, um einen Betrieb verantwortlich zu leiten.

2 ORGANISATION

Art. 3 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 1 Die Durchführung der Prüfung wird einer Prüfungskommission übertragen. Die Prüfungskommission setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Diese werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission ist auf die verschiedenen Sprachgebiete Rücksicht zu nehmen.
- 2 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Sie bestimmt im Weiteren die Chefexperten, welche nicht zwingend der Prüfungskommission angehören müssen. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 3 Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:
 - a) vier Vertretern des VSEI, gewählt vom Vorstand des VSEI;
 - b) einem Vertreter des ESTI, bezeichnet von dessen Chefingenieur;
 - c) einem Vertreter der USIC, gewählt vom Vorstand der USIC;
 - d) einem Vertreter der IG, gewählt vom Vorstand der IG.

Art. 4 Aufgaben der Prüfungskommission

- 1 Die Prüfungskommission:
 - a) erlässt die Wegleitungen zum vorliegenden Prüfungsreglement;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren der Prüfungen gemäss geltender Gebührenregelung des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (nachfolgend BBT genannt) fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfungen fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm der Prüfungen;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben der Prüfungen;
 - f) führt die Prüfungen durch;
 - g) setzt für jede Prüfung vor Ort eine Prüfungsleitung ein;
 - h) wählt die Experten der Prüfungen und setzt sie ein;
 - i) entscheidet über die Zulassung zu den Prüfungen sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - j) erlässt die Vereinbarung für die Durchführung der Prüfungen der Schulen;
 - k) übt die Aufsicht über die Schlussprüfungen der Schulen aus;
 - l) delegiert die Organisation, Durchführung und Aufsicht der Prüfungen vor Ort sowie die Beurteilung der Prüfungen und Entscheide über die Abgabe der Fachausweise und Diplome an je eine Prüfungsleitung für die einzelnen Prüfungen;
 - m) behandelt Anträge und Beschwerden im Zusammenhang mit der Prüfung;
 - n) setzt in Absprache mit dem BBT die Gültigkeitsdauer der Schulabschlüsse fest;
 - o) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - p) berichtet dem BBT über ihre Tätigkeit;
 - q) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
 - r) überprüft periodisch die Aktualität der einzelnen Prüfungsfächer und veranlasst deren Überarbeitung.

- 2 Die Prüfungskommission überträgt nach Weisung des Präsidenten die Geschäftsführung, die Korrespondenz und die Einsatzplanung der Experten dem Leiter der Berufsbildungsabteilung des VSEI, welcher als Sekretär der Prüfungskommission amtiert.

Art. 5 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 1 Die Prüfungen stehen unter Aufsicht des Bundes; sie sind nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

- 2 Das BBT wird rechtzeitig zu den Prüfungen eingeladen und mit den erforderlichen Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

Art. 6 Ausschreibung

- 1 Die Prüfungen werden mindestens fünf Monate vor deren Beginn in der "electro revue", im "Bulletin SEV/VSE", der "Elektrotechnik", im "Monteur Electricien" und im Informationsorgan der USIC ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt mindestens zweimal jährlich.

2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsperiode;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist.

Art. 7 Anmeldung

Die Anmeldung hat schriftlich mit dem beim VSEI erhältlichen Anmeldeformular zu erfolgen. Der fristgerecht eingereichten Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis (Lebenslauf);
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitsbestätigungen;
- c) Zeugniskopien der erforderlichen Schulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen. Kandidaten, die sich ausserhalb einer Schule auf eine Prüfung vorbereiten, müssen zum Erwerb der erforderlichen Schulabschlüsse von den einzelnen von der Trägerschaft anerkannten Schulen zu den Prüfungen der betreffenden Fächer zugelassen werden;
- d) für die Berufsprüfungen eine Kopie des Ausweises vom Lehrmeisterkurs;
- e) Angabe der Prüfungssprache.

Art. 8 Zulassung

1 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) die Bedingungen gemäss Art. 7 erfüllt;
- b) über die erforderliche Praxis verfügt;
- c) über die erforderlichen Prüfungsnoten gem. Art. 21 an einer von der Trägerschaft anerkannten Schule verfügt;
- d) die Prüfungsgebühr nach Art. 9 Abs. 1 überwiesen hat.

2 Zu den Berufsprüfungen wird zugelassen, wer:

- a) Inhaber eines eidg. Fähigkeitszeugnisses als Elektromonteur, Elektrozeichner oder Telematiker ist und die Bedingungen gemäss Art. 8 Abs. 5 bis 7 erfüllt und nachweist.
- b) Inhaber eines eidg. Fähigkeitszeugnisses in einem gleichwertigen Beruf ist. Über die Gleichwertigkeit und die Dauer der praktischen Tätigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

3 Zu den höheren Fachprüfungen wird zugelassen, wer Inhaber eines eidg. Fachausweises oder Diploms ist und die Bedingungen gemäss Art. 8 Abs. 8 bis 10 erfüllt und nachweist.

4 Dem Inhaber eines eidg. Fachausweises oder Diploms werden gleichwertige Prüfungsfächer für weitere Berufsprüfungen bzw. höhere Fachprüfungen erlassen. Über die Gleichwertigkeit der Prüfungsfächer erlässt die Prüfungskommission eine Richtlinie.

- 5 Zur Berufsprüfung **Elektro-Projektleiter** wird zugelassen, wer eine praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren auf dem Gebiet der Planung, Erstellung oder Kontrolle von Installationen gemäss NIV unter fachkundiger Leitung in der Schweiz nachweist, die erforderliche Durchschnittsnote der Fächer Elektrotechnik/Elektronik, Gebäudetechnik I und Telematik (Bedingungen der Schulnoten nach Art. 21 Abs. 1) beibringt und einen anerkannten Lehrmeisterkurs absolviert hat.
- 6 Zur Berufsprüfung **Elektro-Sicherheitsberater** wird zugelassen, wer eine praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren auf dem Gebiet der Planung, Erstellung oder Kontrolle von Installationen gemäss NIV unter fachkundiger Leitung in der Schweiz nachweist, die erforderliche Durchschnittsnote der Fächer Elektrotechnik und Schemakennnisse (Bedingungen der Schulnoten nach Art. 21 Abs. 2) beibringt und einen anerkannten Lehrmeisterkurs absolviert hat.
- 7 Zur Berufsprüfung **Telematik-Projektleiter** wird zugelassen, wer eine praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren im Bereich Telematik in der Schweiz nachweist, die erforderliche Durchschnittsnote der Fächer Elektronik und Telematik (Bedingungen der Schulnoten nach Art. 21 Abs. 3) beibringt und einen anerkannten Lehrmeisterkurs absolviert hat.
- 8 Zur höheren Fachprüfung **dipl. Elektroinstallateur** wird zugelassen, wer:
 - a) die Berufsprüfung als Elektro-Projektleiter bestanden hat und die erforderliche Durchschnittsnote der Fächer Gebäudetechnik II, Telematik/Netzwerktechnik, Betriebswirtschaft, Unternehmensführung und Marketing (Bedingungen der Schulnoten nach Art. 21 Abs. 4) beibringt; oder
 - b) Inhaber des Fachausweises "Elektro-Kontrolleur" nach dem Reglement vom 1. November 1989 ist und die erforderliche Durchschnittsnote der Fächer Gebäudetechnik II, Telematik/Netzwerktechnik, Betriebswirtschaft, Unternehmensführung und Marketing (Bedingungen der Schulnoten nach Art. 21 Abs. 4) beibringt; oder
 - c) Inhaber des Fachausweises "Elektro-Kontrolleur/Chefmonteur" nach dem Reglement vom 26. August 1993 ist und die erforderliche Durchschnittsnote der Fächer Gebäudetechnik II, Telematik/Netzwerktechnik, Betriebswirtschaft, Unternehmensführung und Marketing (Schulnote, Art. 21 Abs. 4) beibringt.
- 9 Zur höheren Fachprüfung **dipl. Elektroplaner** wird zugelassen, wer:
 - a) die höhere Fachprüfung dipl. Elektroinstallateur bestanden und das erforderliche Diplomprojekt eingereicht hat; oder
 - b) Inhaber des Diploms "Elektro-Installateur" nach dem Reglement vom 26. August 1993 ist und das erforderliche Diplomprojekt eingereicht hat; oder
 - c) die Praxisprüfung bestanden und das erforderliche Diplomprojekt eingereicht hat.
- 10 Zur höheren Fachprüfung **dipl. Telematiker** wird zugelassen, wer:
 - a) die Berufsprüfung als Telematik-Projektleiter bestanden hat und die erforderliche Durchschnittsnote der Fächer Betriebswirtschaft, Unternehmensführung und Marketing (Bedingungen der Schulnoten nach Art. 21 Abs. 6) beibringt; oder
 - b) Inhaber des Fachausweises "Elektro-Telematiker" nach dem Reglement vom 26. August 1993 ist und die erforderliche Durchschnittsnote der Fächer Betriebswirtschaft, Unternehmensführung und Marketing (Bedingungen der Schulnoten, Art. 21 Abs. 6) beibringt.

- 11 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das BBT.
- 12 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid umfasst die Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdebehörde und die Beschwerdefrist nennt.

Art. 9 Kosten

- 1 Der Kandidat entrichtet innert 30 Tagen nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr einschliesslich Materialgeld.
- 2 Kandidaten, die nach Art. 11 aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3 Wem der Fachausweis oder das Diplom nicht erteilt werden kann, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 4 Für die Ausfertigung des Fachausweises oder Diploms und die Eintragung in das Register der Fachausweis- oder Diplominhaber erhebt das BBT eine Gebühr. Diese ist in der Prüfungsgebühr enthalten.
- 5 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten des Kandidaten.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNGEN

Art. 10 Aufgebot

- 1 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 20 Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 2 Der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch prüfen lassen.
- 3 Der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Dem Aufgebot kann entnommen werden:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung;
 - b) die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel.
- 4 Ausstandsbegehren gegen Experten müssen vor Prüfungsbeginn dem Chefexperten vorgebracht und begründet werden. Dieser entscheidet endgültig und trifft die notwendigen Anordnungen.

Art. 11 Rücktritt

- 1 Der Kandidat kann seine Anmeldung nach der schriftlichen Bestätigung und Bezahlung der Prüfungsgebühr nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes zurückziehen. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a) Militär- und Zivildienst;
 - b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
 - c) Todesfall in der Familie.
- 2 Ein Rücktritt ohne entschuldbaren Grund führt zum Verlust der gesamten Prüfungsgebühr.
- 3 Der Rücktritt muss dem Sekretariat des VSEI unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

Art. 12 Ausschluss

- 1 Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Schulnoten einreichen oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden von der Prüfung ausgeschlossen.
- 2 Von der Prüfung wird ausserdem ausgeschlossen, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Experten zu täuschen versucht.
- 3 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungsleitung verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

Art. 13 Prüfungsaufsicht, Experten

- 1 Mindestens eine kompetente Aufsichtsperson überwacht mit der gebotenen Sorgfalt die Ausführung der Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 2 Mindestens zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 3 Mindestens zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4 Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Prüfung als Experte in den Ausstand.

Art. 14 Abschluss und Notensitzung

- 1 Die Prüfungsleitung beruft im Anschluss an die Prüfung alle beteiligten Experten zu einer Notensitzung ein, an welcher über das Bestehen der Prüfung Beschluss gefasst wird. Der Vertreter des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.

- 2 Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises oder Diploms in den Ausstand.

5 PRÜFUNGSFÄCHER UND ANFORDERUNGEN

Art. 15 Prüfungen

- 1 Inhalt und Dauer der Prüfungen sind in der jeweiligen Wegleitung bestimmt.

Art. 16 Prüfungsfächer

Mit Ausnahme vom Fach Projektpräsentation für dipl. Elektroplaner dauern die mündlichen Prüfungen nicht länger als 1 Stunde.

- 1 Die Berufsprüfung **Elektro-Projektleiter** umfasst folgende Fächer:

Fach 1: Elektrotechnik/Elektronik (Schulnote)

Fach 2: Gebäudetechnik I (Schulnote)

Fach 3: Telematik (Schulnote)

Fach 4: Planung und Kalkulation ¹⁾ 4 - 5 Std. schriftlich und/oder mündlich

Fach 5: Sicherheit ¹⁾ 3 ½ - 4 ½ Std. schriftlich und/oder mündlich

¹⁾ Fallfächer, siehe Art. 21

- 2 Die Berufsprüfung **Elektro-Sicherheitsberater** umfasst folgende Fächer:

Fach 1: Elektrotechnik (Schulnote)

Fach 2: Schemakenntnisse (Schulnote)

Fach 3: Sicherheit ¹⁾ 3 ½ - 4 ½ Std. schriftlich und/oder mündlich

¹⁾ Fallfach, siehe Art. 21

- 3 Die Berufsprüfung **Telematik-Projektleiter** umfasst folgende Fächer:

Fach 1: Elektronik (Schulnote)

Fach 2: Telematik (Schulnote)

Fach 3: Kalkulation ¹⁾ ½ - 1 ½ Std. schriftlich und/oder mündlich

Fach 4: Projekt ¹⁾ 4 - 5 Std. schriftlich und/oder mündlich

¹⁾ Fallfächer, siehe Art. 21

4 Die höhere Fachprüfung **dipl. Elektroinstallateur** umfasst folgende Fächer:

Fach 1: Gebäudetechnik II (Schulnote)

Fach 2: Telematik/Netzwerktechnik (Schulnote)

Fach 3: Betriebswirtschaft (Schulnote)

Fach 4: Unternehmensführung (Schulnote)

Fach 5: Marketing (Schulnote)

Fach 6: Projektierung ¹⁾²⁾ 3 ½ - 4 ½ Std. schriftlich und/oder mündlich

Fach 7: Technische
Projektanalyse ¹⁾²⁾ 1 ½ - 2 ½ Std. schriftlich und/oder mündlich

Fach 8: Betriebswirtschaftliche
Projektanalyse ¹⁾ 1 ½ - 2 ½ Std. schriftlich und/oder mündlich

¹⁾ Fallfächer, siehe Art. 21

²⁾ Berufskundliche Fächer im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Buchstabe a der NIV

5 Die höhere Fachprüfung **dipl. Elektroplaner** umfasst folgende Fächer:

Fach 1: Diplomprojekt ¹⁾ Wird vor der Prüfung erstellt

Fach 2: Projektpräsentation ¹⁾ 1 ½ - 2 ½ Std. schriftlich und/oder mündlich

Fach 3: Planungsgrundlagen ¹⁾ ½ - 1 ½ Std. schriftlich und/oder mündlich

¹⁾ Fallfächer, siehe Art. 21

6 Die höhere Fachprüfung **dipl. Telematiker** umfasst folgende Fächer:

Fach 1: Betriebswirtschaft (Schulnote)

Fach 2: Unternehmensführung (Schulnote)

Fach 3: Marketing (Schulnote)

Fach 4: Projektierung ¹⁾ 4 ½ - 5 ½ Std. schriftlich und/oder mündlich

Fach 5: Projektanalyse ¹⁾ 1 ½ - 2 ½ Std. schriftlich und/oder mündlich

¹⁾ Fallfächer, siehe Art. 21

7 Die detaillierten Bestimmungen über die Prüfungsarbeiten können den entsprechenden Wegleitungen zu diesem Reglement (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) entnommen werden.

8 Jedes Prüfungsfach kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die Prüfungskommission fest.

Art. 17 Prüfungsstoff

1 Inhalt und Anforderungen der einzelnen Prüfungsfächer sind in der entsprechenden Wegleitung festgelegt (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a).

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

Art. 18 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Art. 19 und 20 des Reglements.

Art. 19 Beurteilung

- 1 Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Art. 20 bewertet.
- 2 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aller an der Prüfung erteilten Fachnoten und dem Durchschnitt der Schulnoten. Gesamtnote und Fachnoten werden auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Fachnote, so wird diese nach Art. 20 erteilt.

Art. 20 Notenwerte

- 1 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.
- 2 Notenskala

Note	Eigenschaften der Leistung
------	----------------------------

6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

7 BESTEHEN UND WIEDERHOLEN DER PRÜFUNG

Art. 21 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung

- 1 Die Berufsprüfung "Elektro-Projektleiter" gilt als bestanden, wenn weder die Durchschnittsnote der Schule in den Fächern 1 bis 3 noch die Fachnoten der Fächer 4 und 5 der Prüfung die Note 4 unterschritten haben. Die Summe der Differenzen der ungenügenden Noten zur Note 4,0 darf bei den Schulnoten 0,5 Notenpunkte nicht übersteigen.

- 2 Die Berufsprüfung "Elektro-Sicherheitsberater" gilt als bestanden, wenn weder die Durchschnittsnote der Schule in den Fächern 1 und 2 noch die Fachnote im Fach 3 der Prüfung die Note 4 unterschritten haben. Die Summe der Differenzen der ungenügenden Noten zur Note 4,0 darf bei den Schulnoten 0,5 Notenpunkte nicht übersteigen.
- 3 Die Berufsprüfung "Telematik-Projektleiter" gilt als bestanden, wenn weder die Durchschnittsnote der Schule in den Fächern 1 und 2 noch die Fachnoten der Fächer 3 und 4 der Prüfung die Note 4 unterschritten haben. Die Summe der Differenzen der ungenügenden Noten zur Note 4,0 darf bei den Schulnoten 0,5 Notenpunkte nicht übersteigen.
- 4 Die höhere Fachprüfung "dipl. Elektroinstallateur" gilt als bestanden, wenn weder die Durchschnittsnote der Schule in den Fächern 1 bis 5 noch die Fachnoten der Fächer 6 bis 8 der Prüfung die Note 4 unterschritten haben. Die Summe der Differenzen der ungenügenden Noten zur Note 4,0 darf bei den Schulnoten 1,0 Notenpunkte nicht übersteigen.
- 5 Die höhere Fachprüfung "dipl. Elektroplaner" gilt als bestanden, wenn die Fachnoten in den Fächern 1 bis 3 der Prüfung die Note 4 nicht unterschritten haben.
- 6 Die höhere Fachprüfung "dipl. Telematiker" gilt als bestanden, wenn weder die Durchschnittsnote der Schule in den Fächern 1 bis 3 noch die Fachnoten der Fächer 4 und 5 der Prüfung die Note 4 unterschritten haben. Die Summe der Differenzen der ungenügenden Noten zur Note 4,0 darf bei den Schulnoten 0,5 Notenpunkte nicht übersteigen.
- 7 Die Prüfung ist jedenfalls nicht bestanden, wenn der Kandidat:
 - a) ohne entschuldbaren Grund vor Prüfungsabschluss zurücktritt;
 - b) während der Prüfung ausgeschlossen wird.

Art. 22 Prüfungszeugnis

- 1 Die Prüfungsleitung stellt jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem kann entnommen werden:
 - a) die Durchschnittsnote der Schulprüfungen;
 - b) die Bewertung der Prüfung;
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - d) bei Nichterteilung des Fachausweises oder Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.
- 2 Die Prüfungsakten sind vertraulich und Drittpersonen nicht zugänglich.

Art. 23 Wiederholung

- 1 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach einem Jahr zur nächsten ordentlichen Prüfung zugelassen.
Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, so wird der Bewerber frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der ersten Prüfung zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen.
- 2 Die zweite Prüfung bezieht sich nur auf die Fächer, in denen bei der ersten Prüfung nicht mindestens die Note 5,0 erzielt wurde; die dritte dagegen auf alle Fächer der zweiten Prüfung.

- 3 Für die Anmeldung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung. Einzuzureichen ist lediglich das ausgefüllte Anmeldeformular.

8 FACHAUSWEIS, DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

Art. 24 Titel und Veröffentlichung

- 1 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidg. Fachausweis bzw. das Diplom. Diese werden vom BBT ausgestellt und von dessen Direktor und dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 2 Der Fachausweisinhaber ist berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
 - a) Berufsprüfung Elektro-Projektleiter:
 - Elektro-Projektleiter mit eidg. Fachausweis
 - Elektro-Projektleiterin mit eidg. Fachausweis
 - Electricien chef de projet avec brevet fédéral
 - Electricienne cheffe de projet avec brevet fédéral
 - Elettricista capo progetto con attestato professionale federale
 - Elettricista capo progetto con attestato professionale federale
 - b) Berufsprüfung Elektro-Sicherheitsberater:
 - Elektro-Sicherheitsberater mit eidg. Fachausweis
 - Elektro-Sicherheitsberaterin mit eidg. Fachausweis
 - Conseiller en sécurité électrique avec brevet fédéral
 - Conseillère en sécurité électrique avec brevet fédéral
 - Consulente in sicurezza elettrica con attestato professionale federale
 - Consulente in sicurezza elettrica con attestato professionale federale
 - c) Berufsprüfung Telematik-Projektleiter:
 - Telematik-Projektleiter mit eidg. Fachausweis
 - Telematik-Projektleiterin mit eidg. Fachausweis
 - Télématicien chef de projet avec brevet fédéral
 - Télématicienne cheffe de projet avec brevet fédéral
 - Telematico capo progetto con attestato professionale federale
 - Telematica capo progetto con attestato professionale federale

- 3 Der Diplominhaber ist berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
 - a) Höhere Fachprüfung Diplomierter Elektroinstallateur:
 - Diplomierter Elektroinstallateur
 - Diplomierte Elektroinstallateurin
 - Installateur-électricien diplômé
 - Installatrice-électricienne diplômée
 - Installatore elettricista diplomato
 - Installatrice elettricista diplomata
 - b) Höhere Fachprüfung Diplomierter Elektroplaner:
 - Diplomierter Elektroplaner
 - Diplomierte Elektroplanerin
 - Planificateur-électricien diplômé
 - Planificatrice-électricienne diplômée
 - Pianificatore elettricista diplomato
 - Pianificatrice elettricista diplomata
 - c) Höhere Fachprüfung Diplomierter Telematiker:
 - Diplomierter Telematiker
 - Diplomierte Telematikerin
 - Télématicien diplômé
 - Télématicienne diplômée
 - Telematico diplomato
 - Telematica diplomata
- 4 Die Namen der Fachausweis- bzw. Diplominhaber werden veröffentlicht und in ein vom BBT geführtes Register eingetragen, das jedermann zur Einsicht offensteht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.
- 5 Zur Führung des geschützten Titels sind nur die Inhaber des Fachausweises bzw. des Diploms berechtigt. Wer ohne Bestehen der erforderlichen Prüfung den geschützten Titel führt oder einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe die Prüfung abgelegt, macht sich strafbar.

Art. 25 Entzug des Fachausweises oder Diploms

- 1 Das BBT kann auf rechtswidrige Weise erworbene Fachausweise und Diplome entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 2 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden.

Art. 26 Beschwerderecht

- 1 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises oder Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

- 2 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

9 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

Art. 27 Ansätze, Abrechnung

- 1 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühren, den Bundesbeitrag und andere Einnahmen gedeckt sind.
- 2 Für die Festsetzung des Bundesbeitrags wird dem BBT nach dessen Weisung nach Abschluss der Prüfung eine detaillierte Abrechnung eingereicht.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 26. August 1993 über die Durchführung der drei Berufsprüfungen und der höheren Fachprüfung im Elektro-Installationsgewerbe wird aufgehoben.

Art. 29 Übergangsbestimmungen

- 1 Die erste Prüfung nach diesem Reglement findet frühestens 2004 statt.
- 2 Berufs- und höhere Fachprüfungen nach dem Reglement vom 26. August 1993 werden bis Ende 2004 durchgeführt. Repetenten erhalten in den Jahren 2005 bis 2007 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.
- 3 Wer den bisherigen Titel "Elektro-Kontrolleur mit eidg. Fachausweis" trägt, darf neu den Titel "Elektro-Sicherheitsberater mit eidg. Fachausweis" tragen.
- 4 Wer den bisherigen Titel "Elektro-Kontrolleur/Chefmonteur mit eidg. Fachausweis" trägt, darf neu den Titel "Elektro-Sicherheitsberater mit eidg. Fachausweis" tragen.
- 5 Wer die bisherigen Titel "Elektro-Kontrolleur mit eidg. Fachausweis" oder "Elektro-Kontrolleur/Chefmonteur mit eidg. Fachausweis" und den bisherigen Titel "Elektro-Planer mit eidg. Fachausweis" trägt, darf neu den Titel "Elektro-Projektleiter mit eidg. Fachausweis" tragen.
- 6 Wer den bisherigen Titel "Elektro-Telematiker mit eidg. Fachausweis" trägt, darf neu den Titel "Telematik-Projektleiter mit eidg. Fachausweis" tragen.

- 7 Wer den bisherigen Titel "dipl. Elektro-Installateur" trägt, darf neu den Titel "dipl. Elektroinstallateur" tragen.
- 8 Anstelle der bisherigen Ausweise und Diplome können keine neuen Ausweise und Diplome ausgestellt werden.

Art. 30 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des EVD in Kraft.

11 ERLASS

Zürich, 28. Mai 2003

Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen

Der Zentralpräsident:

Der Direktor:

A. Meier

H. P. In-Albon

Dieses Reglement wird genehmigt.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

Bern, 25. Juni 2003

sig.